

# RS OGH 2002/5/7 14Os27/02, 13Os57/02, 14Os8/05s, 15Os31/04

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.05.2002

## Norm

FinStrG §20

StGB §19

## Rechtssatz

Dass eine Ersatzfreiheitsstrafe nach Tagen bemessen sein muss, ist § 20 FinStrG nicht zu entnehmen. Das Tagessatzsystem des § 19 StGB ist bei Finanzvergehen infolge der Abhängigkeit der angedrohten Geldstrafen von bestimmten Wertbeträgen gar nicht anwendbar.

## Entscheidungstexte

- 14 Os 27/02  
Entscheidungstext OGH 07.05.2002 14 Os 27/02
- 13 Os 57/02  
Entscheidungstext OGH 17.07.2002 13 Os 57/02  
Auch; nur: Das Tagessatzsystem des § 19 StGB ist bei Finanzvergehen infolge der Abhängigkeit der angedrohten Geldstrafen von bestimmten Wertbeträgen gar nicht anwendbar. (T1)
- 14 Os 8/05s  
Entscheidungstext OGH 15.02.2005 14 Os 8/05s  
nur: Dass eine Ersatzfreiheitsstrafe nach Tagen bemessen sein muss, ist § 20 FinStrG nicht zu entnehmen. (T2);  
Beisatz: § 20 Abs 2 FinStrG stellt vielmehr ausdrücklich auf eine in Wochen, Monaten oder Jahren ausgedrückte Ersatzfreiheitsstrafe ab. (T3)
- 15 Os 31/04  
Entscheidungstext OGH 07.04.2005 15 Os 31/04  
Vgl; Beisatz: Im Bereich des FinStrG kein zahlenmäßig festzulegendes Verhältnis von Geldstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen. (T4)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116411

## Dokumentnummer

JJR\_20020507\_OGH0002\_0140OS00027\_0200000\_001

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)